

KONZEPT FÜR ZUSÄTZLICHE BETREUUNG UND AKTIVIERUNG nach § 87b SGB XI



**August-Kayser-Stiftung (AKS)
August-Kayser-Str. 23
75175 Pforzheim**

Vorwort	3
1. Ziele der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung.....	3
2. Zielgruppe	3
3. Anspruchsvoraussetzungen	3
4. Anforderungen an die 87b-Betreuungskräfte.....	4
5. Aufgaben der 87b-Betreuungskräfte.....	5
6. Aufgaben der 87b-Betreuungskräfte bei immobilen Bewohnern	5
7. Leistungsumfang und Leistungserbringung.....	6
8. Einarbeitung der Betreuungskräfte.....	7
9. Dokumentation durch Betreuungskräfte und Pflege	7
10. Fortbildung.....	8
<u>Anlage</u> Möglichkeiten der sinnlichen Stimulation	9

Vorwort

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes zum 01.07.2008 haben Pflegeheime nach § 87b SGB XI für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung pflegebedürftiger Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung Anspruch auf die Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungszuschläge.

Die Vereinbarung der Vergütungszuschläge setzt voraus, dass die Bewohner zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 45a SGB XI gehören und dass sie über die notwendige Versorgung hinaus, zusätzlich betreut und aktiviert werden. Das Pflegeheim muss für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung über zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal verfügen, deren Anzahl sich an einem Personalschlüssel von 1:25 orientiert. Wenn die Voraussetzung nach § 87b Abs. 1 SGB XI erfüllt sind, ist der vereinbarte Vergütungszuschlag von der zuständigen Pflegekasse zu tragen und unmittelbar mit dem Pflegeheim abzurechnen. Mit dem Vergütungszuschlag sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 87b Abs. 1 SGB XI abgegolten, sofern sie mit dem zur Verfügung stehenden zusätzlichen Personal erbracht werden können.

Mit dem „Konzept für zusätzliche Betreuung und Aktivierung“ werden die Rahmenbedingungen und das Angebot zusätzlicher Aktivierungs- und Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI für die August-Kayser-Stiftung beschrieben. Die zusätzlichen Leistungsangebote orientieren sich an der Zielsetzung und den Grundsätzen nach §§ 1 und 2 der GKV Richtlinien zu § 87b Abs. 3 SGB XI. Die Leistungsangebote, die sowohl Gruppen- als auch Einzelaktivierungen vorsehen, werden im Rahmen einer monatlichen Besprechung zwischen dem Pflegepersonal und den Betreuungskräften geplant und dokumentiert.

1. Ziele der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung

Für die anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen wird durch den Einsatz zusätzlicher Betreuungskräfte die Betreuung intensiviert und die Lebensqualität verbessert. Ebenso wird durch die zusätzliche Betreuung und Aktivierung die Kommunikation mit anderen Menschen gefördert, Alltagsaktivitäten unterstützt und mehr Teilhabe am Leben der Gemeinschaft ermöglicht.

2. Zielgruppe

Alle Bewohnerinnen und Bewohner mit einer demenziellen Erkrankung, einer psychiatrischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung, die einen erheblichen Mehrbedarf an Beaufsichtigung und Betreuung haben und vollstationär oder als Kurzzeitpflegegast in den Einrichtungen betreut werden. Anspruchsberechtigt sind alle Bewohner, unabhängig von einer Pflegeeinstufung, sofern die Voraussetzungen nach § 45a SGB XI erfüllt sind.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Der Hilfebedarf für Bewohnerinnen und Bewohner mit einer demenziellen oder einer psychiatrischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung wird auf Basis der ärztlichen Diagnose und des bestehenden „Screenings und Assessments zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz — PEA“ eingeschätzt.

Kriterium für eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz ist, dass von den 13 Items (Fragen) mindestens 2 Items ein „trifft zu“ zutreffen und davon mindestens einmal bei einem Item zwischen 1 und 9.

Trifft dagegen zusätzlich zu den genannten Kriterien auch noch mind. ein weiteres Item aus einem der Bereiche (1, 2, 3, 4, 5, 9,11) zu, so liegt sogar eine in erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz vor, die aber zu den gleichen Ansprüchen im stationären Bereich führt, wie bei der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz.

An die jeweilige Pflegekasse des Bewohners muss eine Mitteilung erfolgen, dass die Voraussetzungen aus Sicht der Pflegeeinrichtung erfüllt sind. Die Kasse entscheidet dann ggf. unter Anforderung weiterer Unterlagen über den Anspruch. In Zweifelsfällen beauftragt sie den MDK mit einer Überprüfung der Voraussetzungen.

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen können erst in Anspruch genommen werden, wenn die schriftliche Bestätigung der zuständigen Pflegekasse vorliegt, aus der hervorgeht, dass eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI gegeben ist. Die Bewohner werden bei Abschluss des Heimvertrags schriftlich auf das zusätzlich vorgehaltene Angebot und die Anspruchsvoraussetzungen hingewiesen. Bei bestehenden Heimverträgen werden betroffene Bewohnerinnen und Bewohner separat über das Leistungsangebot informiert.

4. Anforderungen an die 87b-Betreuungskräfte

Die in der Betreuung der Bewohner eingesetzten sog. „87b-Betreuungskräfte“ müssen die Kriterien der Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen (Betreuungskräfte-RI vom 19.08.2008) erfüllen.

Die 87b-Betreuungskräfte müssen demnach ein Orientierungspraktikum und eine Qualifizierungsmaßnahme mit mind. 160 Unterrichtsstunden vorweisen. Eine pflegfachliche Ausbildung ist nicht erforderlich. Neben den formalen Kriterien sind folgende Kriterien besonders wichtig:

- eine positive Haltung gegenüber den zu betreuenden Bewohnern
- soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten
- Beobachtungsgabe und Wahrnehmungsfähigkeit
- die Bereitschaft zur nonverbalen Kommunikation
- Gelassenheit im Umgang mit verhaltensbedingten Besonderheiten
- Psychische Stabilität und Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns,
- Fähigkeit sich abzugrenzen
- Fähigkeit zur würdevollen Betreuung und Anleitung von Bewohnern
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität

5. Aufgaben der 87b-Betreuungskräfte bei mobilen Bewohnern

Zu den Aufgaben der 87b-Betreuungskräfte gehört es, den anspruchsberechtigten Bewohnerinnen und Bewohnern zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebote zu machen, sie zu motivieren an den Aktivitäten teilzunehmen und sie dabei zu begleiten und zu unterstützen. Zu den Aktivitäten zählen z.B.

- Malen und basteln sowie handwerkliche Tätigkeiten und leichte
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten, z.B. kochen und backen
- Anfertigen von Erinnerungsalben
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett-, und Kartenspiele
- Spaziergänge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Gottesdiensten, und
- Geburtstagsfeiern
- Lesen, vorlesen und Fotoalben ansehen
- Unterstützung der Bewohner bei der Teilhabe an Veranstaltungen die sonst
- nicht möglich wäre
- Unterstützung bei der Teilhabe an internen (Bewohner) Stammtischen
- Unterstützung bei der Teilhabe an interner tier-gestützter Therapie (Hunde)
- Durchführung von jahreszeitlich abgestimmten Festlichkeiten
- Gedächtnistraining

Die 87b-Betreuungskräfte sollen für Gespräche und Sorgen der anspruchsberechtigten Bewohner zur Verfügung stehen, sie sollen auf Ängste eingehen, sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln. Die Aktivierungen orientieren sich an den individuellen Fähigkeiten, Vorlieben, und der Biographie der Bewohner sowie an dem jeweiligen Befinden bzw. der Tagesform des Bewohners.

Grundsätzlich sollen die Aktivierungs- und Betreuungsangebote in Gruppen mit einer entsprechenden Gruppengröße durchgeführt werden. Wenn jedoch z.B. wegen Bettlägerigkeit, besonderer Unruhe und herausforderndes Verhalten oder bei einer sonstigen sozial-emotionalen Bedürfnislage eine Teilhabe an einem Gruppenangebot nicht angezeigt ist oder wenn Bewohner dies ausdrücklich ablehnen, werden geeignete Einzelbetreuungen angeboten.

6. Aufgaben der 87b-Betreuungskräfte bei immobilen Bewohnern (bei Dauerbettlägerigkeit)

Das Leistungsangebot für dauerbettlägerige, immobile Bewohner umfasst:

- Einzelgespräche (sofern möglich) bei Bewohnern in Einzel- oder
- Doppelzimmern bzw. Dreiergespräche (sofern möglich) bei Bewohnern in Doppelzimmern
- Handmassage bzw. Berührungen der Hände
- Musik hören
- Singen und summen

- Gedächtnistraining
- Tastspiel
- Akustische Reize, z.B. Orffsche Instrumente
- Wohl-Gerüche anbieten
- Luft zufächern
- Sonstige Möglichkeiten der sinnlichen Stimulationen - Möglichkeiten siehe
- Anlage zu diesem Konzept

Das Leistungsangebot für dauerbettlägrige, immobile Bewohner wird als Einzelbetreuung oder als Betreuungsangebot für maximale 2 Bewohner in einem Zimmer angeboten.

7. Leistungsumfang und Leistungserbringung

Die zusätzlichen Leistungsangebote orientieren sich an der Zielsetzung und den Grundsätzen nach §§ 1 und 2 der GKV Richtlinien zu § 87b Abs. 3 SGB XI. Die zusätzlichen Betreuung und Aktivierung umfasst demnach Leistungen, die über den im jeweiligen Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vereinbarten notwendigen Leistungsumfang hinausgehen.

Die Leistungen können höchstens in dem zeitlichen Umfang erbracht werden, wie zusätzliches 87b-Betreuungspersonal zur Verfügung steht. Grundlage hierfür ist § 87b SGB XI, wonach für jeden anspruchsberechtigten Heimbewohner mit erheblichem allgemeinen Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung der fünfundzwanzigste Teil einer Vollkraftstelle zur Verfügung steht (Personalschlüssel von 1:25).

Die Dienst- und Fachaufsicht der 87b- Betreuungskräfte ist an die Leitung des Sozialdienstes gekoppelt.

Die Leitung des Sozialdienstes stellt sicher, dass die 87b-Betreuungskräfte auf einem gesonderten Dienstplan geführt werden. Auf dem Dienstplan sind der Name, Vorname, der jeweilige Stellenumfang, sowie die geplanten und erbrachten Dienstzeiten und Arbeitsstunden zu dokumentieren. Die zusätzlichen Betreuungskräfte werden in vollem Umfang und für den Bereich der zusätzlichen Betreuungsleistungen eingesetzt.

Die Leitung des Sozialdienstes entwickelt in Absprache mit der Pflegedienstleitung die 87b-Betreuungsangebote und implementieren die Angebote in der Einrichtung. Sie erstellen pro Wohnbereich regelmäßig eine aktuelle Liste der anspruchsberechtigten Bewohner. Auf dieser Grundlage wird die Planung der Angebote erstellt. Die Zuteilung der Bewohner zu einer Gruppe oder die Indikation für eine Einzelbetreuung werden in Absprache mit dem Pflegedienst vorgenommen.

Die Pflegedienstleitung arbeitet mit der Leitung des Sozialdienstes eng und vertrauensvoll zusammen und sorgt dafür, dass die für die Betreuung relevanten Informationen jederzeit zur Verfügung stehen. Die 87b-Betreuungskräfte stellen ihrerseits sicher, dass der Pflegedienst über alle Besonderheiten bei der Betreuung informiert ist.

Dies wird dadurch zusätzlich sichergestellt, dass die zusätzlichen Betreuungskräfte an 14-tägigen Teambesprechungen bzw. Übergaben teilnehmen.

Darüber hinaus können sich die 87b-Betreuungskräfte durch 14-tägige interne Teambesprechungen gegenseitig austauschen und kontinuierliche Verbesserungen diskutieren und erarbeiten. Diese Teambesprechungen werden von der Leitung des Sozialdienstes moderiert.

Die zusätzlichen Aktivierungs- und Betreuungsleistungen können sowohl als Gruppenangebote, als auch in Form einer Einzelbetreuung stattfinden. Soweit als möglich wird dabei die Form der Gruppenbetreuung gewählt, um sicherzustellen, dass mit dem zur Verfügung stehenden 87b-Betreuungspersonal möglichst viele Leistungsangebote vorgehalten und erbracht werden können. Die Gruppengröße muss aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe im Einzelfall festgelegt werden. Die zusätzlichen Angebote finden sowohl in der Cafeteria wie auch schwerpunktmäßig in den Aufenthaltsräumen der Wohnbereichen oder bei Einzelbetreuung auch im Bewohnerzimmer statt.

Es gilt das Motto: „Die Betreuung kommt zum Bewohner nicht umgekehrt.“

8. Einarbeitung der Betreuungskräfte

Die Betreuungskräfte leisten vor Beginn ihrer Tätigkeit ein Orientierungspraktikum (5 Tage gemäß Richtlinie) unter Anleitung bzw. Supervision des Sozialdienstes und von Pflegefachkräften ab. Dabei wird ihnen gezielter Einblick in die alltägliche Betreuung und Aktivierung demenziell oder psychiatrisch erkrankter oder behinderter Menschen gegeben. Vermittelt werden im Rahmen des Orientierungspraktikums grundlegende Einblicke in den Alltag der Arbeit mit diesen Menschen, die als Basis für eine Entscheidung, in diesem Bereich tätig zu werden, dienen können. Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als zusätzliche Betreuungskraft sind ein absolviertes Orientierungspraktikum, das Absolvieren des Basiskurses, ein durchgeführtes Betreuungspraktikum und ein abgeschlossenes Modul 3 oder alternativ eine Anerkennung nach § 5 der Richtlinie. Im Rahmen der Übergangsregelungen können auch unter enger Begleitung beim Vorliegen bestimmter Kriterien (gemäß § 6 der Richtlinie) Beschäftigte eingesetzt werden, die im Laufe der Tätigkeit, spätestens jedoch bis zum 31.12.2009 die vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahme abschließen. Ab dem 1.1.2010 können nur noch Betreuungskräfte eingesetzt werden, die eine erforderliche Qualifizierung abgeschlossen haben oder gemäß § 5 der Richtlinie anerkannt werden können.

Zu Beginn der Tätigkeit und im Rahmen der Übergangsregelung werden die zusätzlichen Betreuungskräfte durch den Sozialdienst und erfahrene Pflegefachkräfte angeleitet und begleitet. Im Rahmen der Einarbeitung erfolgt eine gemeinsame Durchführung von Angeboten, danach sind die Betreuungskräfte selbständig tätig, allerdings immer mit Rücksprachemöglichkeit zu einem festen Ansprechpartner, der Leitung des Sozialdienstes.

9. Dokumentation durch Betreuungskräfte und Pflege

Die Betreuungskräfte dokumentieren auf Basis der Leistungsplanung die Inanspruchnahme des Angebots tagesgenau bei den einzelnen Bewohnern in einem Dokumentationssystem. Besonderheiten werden in den Tagesereignissen der Pflegedokumentation erfasst.

Dokumentation in der Pflegeplanung durch die Pflege: Bereits bei der Anamnese wird ein Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Liegen diese vor, wird der Antrag auf Leistungen an die Pflegekasse gesandt. Bestätigt die Kasse das Vorliegen der Kriterien, erfolgt ein Eintrag in das EDV-Bewohnermanagementsystem (Futura). Das Ergebnis der Befundung durch den Pflegedienst geht in die Pflegeplanung ein – unter der AEDL 9 „Sich beschäftigen“ und dem Ziel „Teilnahme am Angebot nach § 87b. Danach erfolgt eine Einschätzung des Bewohners für das entsprechende Beschäftigungs-Betreuungsangebot. Im Durchführungsnachweis wird die entsprechende Maßnahme von der 87b-Betreuungskraft abgezeichnet.

Zur Erstellung der Abrechnung erfolgt eine monatliche Meldung von den Betreuungskräften, bei welchen Bewohnern die Anspruchsvoraussetzung nach § 87b SGB XI an zumindest einem Kalendertag im Monat erfüllt sind. Damit kann die entsprechende Abrechnung mit der zuständigen Kasse im Rahmen der regulären Rechnungsstellung erfolgen.

10. Fortbildung

Im Rahmen der Jahresplanung für interne und externe Fortbildungen erhalten die 87b-Betreuungskräfte die Möglichkeit, Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die Fortbildungen umfassen insgesamt mind. 2 Tage im Jahr, aktualisieren thematisch das erforderliche Wissen und ermöglichen eine Reflexion der beruflichen Praxis der Betreuungskräfte.

Anlage Betreuungskonzept

Möglichkeiten der sinnlichen Stimulation

- Berührung
- Körpererfahrungen, Ausstreichungen
- Rhythmische Bewegungen
- Geführte, unterstützte Bewegung
- Atemsynchrone Bewegungen

- Mund erfahren
- Nahrungsaufnahme
- Olfaktorische Angebote (Riechwahrnehmung)

- Geräuschreduzierung
- Stimmen und Geräusche

- Aktive Umweltgestaltung
- Bilder und visuelle Objekte
- Kleidung o. Schminke